



Richtlinie

für die Ferienbetreuung an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten des Landkreises Esslingen

Präambel

- (1) Der Landkreis Esslingen bietet seit dem Jahr 2017 in den ersten beiden vollen Wochen der Sommerferien an den unten aufgeführten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und an den Schulkindergärten eine zweiwöchige Ferienbetreuung an.
- (2) Die Betreuung erfolgt in Kooperation mit den nachfolgend aufgeführten Kooperationspartnern.

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum	Kooperationspartner
Rohräckerschulzentrum Esslingen	Lebenshilfe Esslingen e.V., Kiesstraße 6, 73728 Esslingen
Bodelschwinghschule Nürtingen	Behinderten-Förderung-Linsenhofen e.V., Stattmannstraße 31, 72644 Oberboihingen
Verbundschule Dettingen	Lebenshilfe Kirchheim e.V., Saarstraße 87, 73230 Kirchheim unter Teck

§ 1 Betreuungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird in den ersten beiden vollen Wochen der Sommerferien angeboten.
- (2) Das Angebot findet von Montag bis Freitag jeweils von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.
- (3) Das Angebot kann für eine Woche oder für zwei Wochen gebucht werden.

§ 2 Angebotsberechtigte Kinder/Jugendliche

- (1) Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der SBBZ des Landkreises Esslingen sowie der Schulkindergärten.

- (2) Vom Angebot ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler des SBBZ Förderschwerpunkt Lernen und des SBBZ Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung am Rohräckerschulzentrum sowie die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler.
- (3) In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Esslingen wohnhaft sind und kein SBBZ des Landkreises Esslingen besuchen, bei der Platzvergabe berücksichtigt werden. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn nach Ablauf der Anmeldefrist noch nicht alle Betreuungsplätze besetzt sind. § 12 Abs. 2 S. 2 ist hierbei zu beachten.

§ 3 Betreuungsinhalt

- (1) Das Angebot der Ferienbetreuung beinhaltet die Betreuung und Pflege durch qualifiziertes Personal sowie die Tagesverpflegung. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist für die Kinder und Jugendlichen verpflichtend. Besondere Bedürfnisse oder Beeinträchtigungen der Kinder/Jugendlichen im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme sind von den Sorgeberechtigten bei Anmeldung anhand des Teilnehmersteckbriefes anzuzeigen. Dieser ist den Anmeldeunterlagen beizufügen. Kinder und Jugendliche, die diätisches Essen benötigen oder über eine Sonde ernährt werden und diese Nahrungsmittel mitbringen, sind von der Verpflichtung an der Teilnahme am Mittagessen ausgenommen.
- (2) Die Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie an örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der jeweiligen Schule. Den Kindern und Jugendlichen werden freizeit- und gruppenbezogene Aktivitäten wie beispielsweise, musische und mediale, kreative, spielerische und sportliche Betätigungen angeboten.
- (3) Die Betreuung beinhaltet auch Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes (Ausflüge und Freizeitaktivitäten). Die Kooperationspartner versuchen nach Möglichkeit die Aktivitäten gemeinsam mit anderen Ferienbetreuungsangeboten, Vereinen oder dergleichen durchzuführen (inklusive Gedanken).

§ 4 Beförderung

- (1) Die Beförderung von Zuhause und nach Hause wird vom Landkreis Esslingen angeboten und kann in Anspruch genommen werden. Hierzu muss eine vorherige Anmeldung, mithilfe der Anmeldeunterlagen zur Ferienbetreuung, erfolgen.
- (2) Für die Beförderung ist von den Sorgeberechtigten ein Eigenanteil gemäß § 8 zu entrichten.
- (3) Die Beförderung ist bei Inanspruchnahme jeweils für eine Woche oder zwei Wochen verpflichtend.
- (4) Handelsübliche Kindersitze (wie z.B. Sitzerhöhungen, Sitzschalen) stellt das Beförderungsunternehmen zur Verfügung. Spezialkindersitze müssen nicht vom Beförderungsunternehmen gestellt werden. Sollte eine Beförderung im

Rollstuhl aus besonderen Gründen nicht möglich sein, muss im Einzelfall eine Lösung gefunden werden.

§ 5 Gruppenbildung

- (1) Die durchschnittliche Gruppengröße orientiert sich an der jeweiligen Schulart und dem entsprechenden Betreuungsschlüssel.

Kinder/Jugendliche pro Gruppe	Förderschwerpunkte	Betreuungsschlüssel
6	Körperliche und motorische, geistige Entwicklung; Schulkindergärten für körperliche und motorische, geistige Entwicklung (Schwerstmehrfachbehinderung)	1:1 bis 1:2
6	Körperliche und motorische, geistige Entwicklung; Schulkindergärten für körperliche und motorische, geistige Entwicklung, sowie Sprache	1:3
10	Sprache	1:5

- (2) Die Gruppen werden zum Beginn der Ferienbetreuung anhand der vorliegenden Anmeldungen gebildet. Die Zusammensetzung der Gruppen erfolgt individuell und nach Bedarf der Kinder und Jugendlichen in Zusammenarbeit von Schulleitung, Kooperationspartnern und dem Landkreis Esslingen. Daher können im Einzelfall abweichende Gruppengrößen entstehen.

§ 6 Anmeldung, Verbindlichkeit und Verpflichtungsdauer

- (1) Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular, der Einzugsermächtigung mit SEPA-Lastschriftmandat und dem Teilnehmersteckbrief einschließlich der Formulare „Medikamentenverordnung“ und „Maßnahmen der Behandlungspflege“. Die Anmeldung ist über das Sekretariat der Schule oder im Landratsamt Esslingen, Sachgebiet 521, abzugeben.
- (2) Die Frist für die Anmeldung für die Ferienbetreuung wird in den Anmeldeunterlagen des jeweiligen Jahres genannt und ist bindend. Die Anmeldung hat mit den vollständigen Anmeldeunterlagen zu erfolgen. Ausnahme hiervon bilden die Formulare „Medikamentenverordnung“ und „Maßnahmen der Behandlungspflege“. Diese müssen dem Schulsekretariat oder dem Landratsamt Esslingen, Sachgebiet 521, bis spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt, mit Ausnahme von § 7 Abs. 3.
- (3) Die Aufnahme zur Betreuung ist nur dann möglich, wenn alle Anmeldeunterlagen gemäß Abs. 1 dem Landratsamt Esslingen vorliegen. Fehlen diese oder ein Teil dieser Unterlagen, werden die Kinder/Jugendlichen bei der Vergabe der Betreuungsplätze nicht berücksichtigt.
- (4) Die Sorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung. In den Anmeldeunterlagen des jeweiligen Jahres wird der Termin genannt, zu dem

die schriftliche Anmeldebestätigung spätestens erteilt wird. Mit Eingang der schriftlichen Anmeldebestätigung bei den Sorgeberechtigten beginnt das Betreuungsverhältnis. Es endet automatisch mit dem letzten Tag des Ferienbetreuungsangebotes.

- (5) Falls während des regulären Schulbetriebs eine Schulbegleitung notwendig ist und auch genehmigt wurde, muss dies zwingend bei der Anmeldung angegeben werden. Außerdem ist eine Kopie der Genehmigung des Landratsamtes für das aktuelle Schuljahr vorzulegen. Für die Ferienbetreuung wird in diesen Fällen eine zusätzliche Assistenzkraft von dem jeweiligen Kooperationspartner zur Verfügung gestellt.
- (6) Muss im Falle des Abs. 5 eine bestimmte Person als Schulbegleitung eingesetzt werden, da eine enge Bindung zwischen Assistenzkraft und dem Kind/Jugendlichen notwendig ist, wird im Einzelfall von Schulleitung und dem jeweiligen Kooperationspartner gemeinsam geprüft, ob das Kind bzw. der Jugendliche pädagogisch sinnvoll und entsprechend seiner Bedürfnisse betreut werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, kann das Kind bzw. der Jugendliche von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 7 Anzahl der Betreuungsplätze und Vergabe

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der Betreuungsplätze, die aus personellen und räumlichen Gründen angeboten werden können, werden die Betreuungsplätze nach dem Eingangsdatum der Anmeldung vergeben. Bei gleichem Eingangsdatum der Anmeldung entscheidet das Los.
- (2) Kinder und Jugendliche mit einer Schwerstmehrfachbehinderung werden bei der Vergabe, innerhalb der Anmeldefrist, bevorzugt berücksichtigt.
- (3) Sind nach Ablauf der Anmeldefrist noch Betreuungsplätze frei, können diese im Einzelfall noch vergeben werden, soweit es die bisherige Gruppenbildung zulässt. In diesem Fall werden die Plätze nach dem Eingangsdatum der vollständigen Anmeldeunterlagen vergeben.
- (4) Sollten die Anmeldezahlen an einer Schule so gering sein, dass ein Angebot an dem Schulstandort pädagogisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird geprüft, ob die betroffenen Schülerinnen und Schüler an einer anderen Schule teilnehmen können oder ob das Angebot entfallen muss.

§ 8 Eigenanteil der Sorgeberechtigten

- (1) Für die Betreuungsleistung haben die Sorgeberechtigten folgenden Eigenanteil zu leisten:
 - Eigenanteil, ohne Pflegegrad in Höhe von 98,00 €/Woche
 - Eigenanteil, mit Pflegegrad in Höhe von 315,00 €/Woche
- (2) Der Eigenanteil für die Verpflegung beträgt 30,00 €/Woche. Die Verpflegung beinhaltet ein zweites Frühstück, ein Mittagessen, Snacks und Getränke.

- (3) Der Eigenanteil für die Beförderung beträgt 45,00 €/Woche. Die Beförderung beinhaltet die Hin- und Rückfahrt von Montag bis Freitag (insgesamt 10 Fahrten).

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Zahlungspflicht des Eigenanteils entsteht mit dem Eingang der Anmeldebestätigung bei den Sorgeberechtigten.
Die Eigenanteile für die Betreuungs- und Beförderungsleistungen werden von den Kooperationspartnern für den Landkreis Esslingen erhoben und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Diese werden zum 30. August des jeweiligen Jahres fällig und werden per Lastschrift eingezogen.
- (2) Die Eigenanteile für das Mittagessen werden von den jeweiligen Schulsekretariaten in Rechnung gestellt.
- (3) Sollte das Konto am Tage der Abbuchung nicht gedeckt sein oder die Abbuchung aus anderen Gründen nicht möglich sein, haben die Sorgeberechtigten den Eigenanteil spätestens zum 15. September des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei den Kooperationspartnern. Sollte der Rechnungsbetrag trotz mehrmaliger Aufforderung nicht bis Ende Oktober des betreffenden Jahres beglichen sein, kann das Kind von der zukünftigen Ferien- und Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 10 Krankheit

- (1) Im Krankheitsfall haben die Sorgeberechtigten ihr Kind bei dem jeweiligen Kooperationspartner ab dem ersten Krankheitstag und vor Beginn des Betreuungstages (bis spätestens 8.15 Uhr) zu entschuldigen.
- (2) Sofern eine Beförderung angemeldet wurde, ist das Kind beim jeweiligen Beförderungsunternehmen bis spätestens 7.00 Uhr zu entschuldigen.
- (3) Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, kann ab dem zweiten aufeinanderfolgenden Krankheitstag für den betreffenden Zeitraum von der anteiligen Zahlungsverpflichtung abgesehen werden.

§ 11 Aufsicht

Während der Betreuungszeit übernehmen die Fachkräfte der Kooperationspartner die Aufsichtspflicht für die Kinder und Jugendlichen ihrer Gruppen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder und Jugendlichen durch die Fachkräfte in der Schule und endet mit der Übergabe an das Fahrpersonal oder die Sorgeberechtigten oder die von den Sorgeberechtigten benannten verantwortlichen Personen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

- (1) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Teilnahme am Betreuungsangebot.

- (2) Der Landkreis hat eine Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler sowie Kindergartenkinder der SBBZ abgeschlossen. Für Kinder und Jugendliche, die unter die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 3 S. 1 fallen, greift diese Unfallversicherung nicht.
- (3) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind dem Landratsamt Esslingen, Sachgebiet 521, sofort zu melden.
- (4) Bei Bedarf können von den Sorgeberechtigten selbständig zusätzliche Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 13 Datenschutzrechtliche Einwilligungsklausel

Die im Zusammenhang mit der Betreuung erhobenen Daten werden von der Schulleitung und dem Landkreis Esslingen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet, insbesondere gespeichert sowie den zuständigen Mitarbeitern/-innen der Kooperationspartner, zur Durchführung der Betreuung, zur Verfügung gestellt. Mit der Anmeldung zur Betreuung erteilen die Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Sorgeberechtigte, hierzu ihre Einwilligung.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Richtlinie im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist, durch einer wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Richtlinie eine Lücke haben sollte.

§ 15 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 27.02.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 07.03.2019.

Esslingen am Neckar, 27.02.2020



Heinz Eininger
Landrat